

**Verjährung bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 18.12.1978 beschlossen, folgendes ortsüblich bekanntzumachen:

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 290) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen verletzt worden sind, der Stadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nach Artikel VI Übergangsregelung zu § 4 Abs. 6 GO NW - Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 27.6.1978 (GV NW S. 268) - kann für Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt, die vor dem 8.7.1978 in Kraft getreten sind, die Wirkung des § 4 Abs. 6 GO NW nachträglich herbeigeführt werden. Dieser gesetzlichen Bestimmung wird durch diese Veröffentlichung entsprochen. Besonders wird auf die in § 4 Abs. 6 GO NW bezeichneten Rechtsfolgen sowie auf die Frist, die mit dieser Bekanntmachung beginnt, hingewiesen.

Erftstadt, den 28.12.1978

KADNER  
stellv. Bürgermeister